

Mittelschule Starnberg
Ferdinand-Maria-Str. 11 a
82319 Starnberg
Tel.: 08151/652233-20
Fax: 08151/652233-23
E-Mail: info@mittelschule-starnberg.de
www.mittelschule-starnberg.de



Starnberg, 10.01.2019

An alle Eltern
bzw. Erziehungsberechtigten

Nachweis einer Erkrankung durch ärztliches Attest

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund hoher Fehlzeiten gerade bei angesagten Leistungsfeststellungen (mündlich, praktisch, schriftlich) ergeht nun auf Grundlage §20 (2) BaySchO (Bayerische Schulordnung) folgender Erlass:

Ab Montag, 14.01.2019 gelten Fehlzeiten bei angesagten Leistungsfeststellungen (z. B. Proben, Kurzproben, Referate etc.) ausschließlich durch Nachweis über ein ärztliches Attest als entschuldigt.

Wird nach unten stehender Frist kein ärztliches Attest beigebracht, wird die jeweilige Leistungsfeststellung mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.

Rechtsgrundlage nach §20 (2) BaySchO:

¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen ... am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises ...

³Ein Zeugnis ... ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Preßl

-----Bitte abtrennen und an die Klassenleitung zurückgeben!-----

Wir haben den Elternbrief „Nachweis einer Erkrankung durch ärztliches Attest“ vom 10.01.2019 zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers

Klasse

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten